Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

126. Stück, 15.07.1922

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band.

(Ausgegeben ben 15. Juli 1922.)

126. Stüd.

3nhalt:

Nr. 240. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1922, betreffend Abänderung der Bohnungsmangelbekanntmachung vom 18. November 1920.

Mr. 240.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Bohnungsmangelbefanntmachung vom 18. November 1920.

Oldenburg, den 5. Juli 1922.

Artifel 1.

Die Befanntmachung des Staatsministeriums über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 1095) in der Fassung der Besanntmachungen des Staatsministeriums vom 24. März und 27. November 1921 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 57 und 737) wird wie folgt geändert:

I. Der § 16 erhält nachstehenden zweiten Abfat:

"Die Vorschrift des Absates 1 Sat 1 findet auf Räume in Gebäuden, die nach dem 1. Mai 1921 fertigsgestellt worden sind oder fertiggestellt werden, keine Unswendung".



II. Der § 18 erhält nachstehenden zweiten Sat: "Diese Vorschrift findet auf Räume in Gebäuden, die nach dem 1. Mai 1921 fertiggestellt worden sind oder fertiggestellt werden, keine Anwendung".

Artifel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Ber- öffentlichung in Kraft.

Olbenburg, den 5. Juli 1922.

Staatsminifterium.

Tangen. Meyer.

Bimmermann.

